

Bekanntgabe der Größenmerkmale zur Einordnung in die Größenklassen nach § 221 Abs. 1 bis 3 UGB

Firmenbuchnummer	Firmenbuchgericht	Beginn und Ende des Geschäftsjahres
477532 d	LG für Zivilrechtsachen Graz	01.01.2024 – 31.12.2024

CMTA AG

Einordnung im Geschäftsjahr ¹⁾

klein	mittelgroß	Groß
X		

Bilanzsumme zum Abschlussstichtag ^{1) 2)}

	bis 6,25 Mio. Euro	über 6,25 bis 25 Mio. Euro	über 25 Mio. Euro
Geschäftsjahr	X		
unmittelbar vorangegangenes Geschäftsjahr	X		
zweites vorangegangenes Geschäftsjahr	X		

Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag ^{1) 2)}

	bis 12,5 Mio. Euro	über 12,5 bis 50 Mio. Euro	über 50 Mio. Euro
Geschäftsjahr	X		
unmittelbar vorangegangenes Geschäftsjahr	X		
zweites vorangegangenes Geschäftsjahr	X		

durchschnittliche Arbeitnehmerzahl im Geschäftsjahr ^{1) 2)}


	bis 50	50 bis 250	über 250
Geschäftsjahr	X		
unmittelbar vorangegangenes Geschäftsjahr	X		
zweites vorangegangenes Geschäftsjahr	X		


Unterschrift des Vorstands/der Vorstände in vertretungsbefugter Anzahl ³⁾ 	Graz, am
---	----------------

Einordnung durch das Firmenbuchgericht (nur vom Firmenbuchgericht auszufüllen)

klein	mittelgroß	groß

ppa

	Unterzeichner	Wenzel Urban Heinrich Dennig
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-16T10:42:50+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

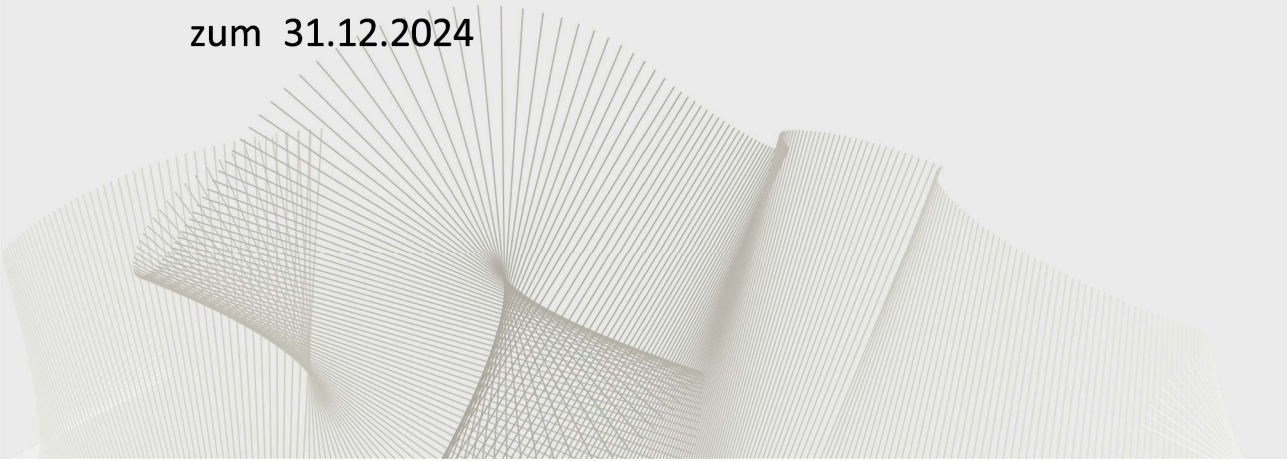
	Unterzeichner	Martin Strohmaier
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-16T10:57:51+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

CMTA AG

Schmiedgasse 38, 8010 Graz

Jahresabschluss

zum 31.12.2024



Inhalt

Erstellungsbericht

Rechtliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Jahresabschluss (Kurzfassung)

Bilanz zum 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Jahresabschluss (Langfassung)

Bilanz zum 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Anhang zum 31.12.2024

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

**Bericht über die
Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
der
CMTA AG
FN 477532d**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.4.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Rabel & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

CMTA AG

Auftraggeber:	CMTA AG		
Firmenbuch:	Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, FN 477532d		
Unternehmensgegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Rahmen des Konzessionsumfanges.		
Sitz:	Graz		
Adresse:	8010 Graz, Schmiedgasse 38		
Rechtsform:	Aktiengesellschaft		
Gründung:	Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 30.08.2017. Umwandlung der CMTA GmbH in eine AG gemäß § 245ff AktG mit Generalversammlungsbeschluss vom 02.09.2020.		
Geschäftsjahr:	01.01.2024 bis 31.12.2024		
Größenklasse:	kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB		
übernommenes Grundkapital:	EUR 1.284.871,00		
Vorstand:	Name	geb. am	ab
	Christoph Müller	03.02.1984	03.10.2020
	Mag. Martin Strohmaier	17.11.1982	03.10.2020
Vertretung:	Die Gesellschaft wird von einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertreten.		

CMTA AG

Finanzamt: 11 - Finanzamt für Großbetriebe

Steuernummer: 68 752/4918

UID-Nummer: ATU72959907

Steuerliche Vertretung: Rabel & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
8010 Graz, Hallerschloßstraße 1
WT801372

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

Jahresabschluss

zum 31.12.2024

Kurzfassung

AKTIVA	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR	PASSIVA	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
1. KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI ZENTRALNOTENBANKEN	400,31	0,3	1. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN		
2. FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE	2.392.525,27	2.079,4	a. Täglich fällig	0,00	1,1
a. täglich fällig			2. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	287.142,61	370,7
3. FORDERUNGEN AN KUNDEN	16.471,95	126,9	3. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00	5,7
4. BETEILIGUNGEN	400,00	0,4	4. RÜCKSTELLUNGEN		
5. ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN	155.000,00	285,0	a. Steuerrückstellungen	0,00	8,8
6. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DES ANLAGEVERMÖGENS	3.782,00	7,6	b. Sonstige	263.735,03	266,4
7. SACHANLAGEN	780.100,61	856,3	5. GEZEICHNETES KAPITAL	1.263.160,00	126,3
8. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	248.756,15	2.249,5	6. KAPITALRÜCKLAGEN		
9. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	42.383,79	32,6	a. Gebundene	1.792.071,44	4.846,8
			b. Einbezahltes, aber noch nicht eingetragenes Kapital	21.711,00	0,0
			7. GEWINNRÜCKLAGEN	1.813.782,44	4.846,8
			a. Gesetzliche Rücklagen		
			8. BILANZGEWINN		
			a. Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	0,0
				3.639.820,08	5.637,9
AUSLANDSAKTIVA	124.997,94	114,8	ANRECHENBARE EIGENMITTEL	3.085.160,44	4.977,5
			EIGENMITTELANFORDERUNGEN	1.501.937,39	1.100,8
			AUSLANDSPASSIVA	49.931,19	131,5

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

CMTA AG

01.01.2024 bis 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung	2024 EUR	2023 TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge	54.427,73	17,5
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	23,41	1,2
I. Nettozinsertrag	54.404,32	16,2
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		
a. Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	62.966,51	84,0
4. Provisionserträge	4.861.188,26	6.135,7
5. Sonstige betriebliche Erträge	41.559,25	61,2
II. Betriebserträge	5.020.118,34	6.297,0
6. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a. Personalaufwand	5.048.042,95	4.471,3
a.a darunter Löhne und Gehälter	4.112.369,60	3.619,9
a.b darunter sonstiger Sozialaufwand	68.035,29	70,7
a.c darunter Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	51.647,60	40,4
a.d darunter Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	815.990,46	740,3
b. Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	2.824.481,77	2.065,3
	7.872.524,72	6.536,6
7. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten enthaltenen Vermögensgegenstände	140.346,23	116,5
III. Betriebsaufwendungen	8.012.870,95	6.653,1
darunter fixe Gemeinkosten	6.430.360,14	6.007,7
IV. Betriebsergebnis	-2.992.752,61	-356,0
V. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.992.752,61	-356,0
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	3.500,47	-21,1
VI. Jahresfehlbetrag	-2.996.253,08	-334,9
9. Rücklagenbewegung	2.996.253,08	334,9
VI. Jahresgewinn	0,00	0,0
10. Gewinnvortrag	0,00	0,0
VII. Bilanzgewinn	0,00	0,0

Jahresabschluss

zum 31.12.2024

Langfassung

AKTIVA	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
1. KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI ZENTRALNOTENBANKEN		
2700 Kassenbestand	400,31	0,3
2. FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE		
a. täglich fällig		
1804 Steiermärkische AT06 2081 5000 4435 3860	77.370,84	30,7
2804 Giro Konto Stmk. Sparkasse (41740945)	1.802.967,88	336,5
2814 Sparkonto Stmk. Sparkasse (27898055)	510.766,69	1.712,1
2824 WP Verrechnung Stmk. Sparkasse (43187533)	73,68	0,1
2834 BKS Bank AT40 1700 0001 0902 8061	1.346,18	0,0
	2.392.525,27	2.079,4
3. FORDERUNGEN AN KUNDEN		
1205 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.336,28	23,5
2000 Lieferforderungen	13.135,67	75,2
2060 noch nicht fakturierte Lieferungen und Leistungen	0,00	5,7
2100 Lieferforderungen EU	0,00	22,5
	16.471,95	126,9
4. BETEILIGUNGEN		
810 Anteile AeW GmbH	400,00	0,4
5. ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN		
800 Anteile CMTA Invest GmbH	35.000,00	35,0
820 Anteile CMTA GmbH & Co KG	120.000,00	250,0
	155.000,00	285,0
6. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DES ANLAGEVERMÖGENS		
130 Homepage	3.782,00	7,6
7. SACHANLAGEN		
340 Mietinvestitionen Büro Unterhaching	1,00	0,3
360 Mieterinvestitionen Büro Graz	57.069,22	66,2
361 Mieterinvestitionen Büro Wien	427.292,81	450,4
500 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Deutschland)	3.357,40	14,1
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	292.380,18	325,3
680 Geringw. WG Betriebs- u. Gesch. ausstatt.	0,00	0,0
	780.100,61	856,3
8. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE		
1350 Kauttionen BS DE	14.380,00	16,6
1369 Ford. ggü. Krankenkassen aus Aufwendungsausgleichsgesetz	0,00	1,3
2201 IC Forderungen CMTA Invest GmbH	36.058,80	0,0
2202 IC Forderungen CMTA Invest GmbH & Co KG	26.907,71	84,0

AKTIVA	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
2295 Lohn- und Gehaltsvorschüsse	16.537,74	0,0
2296 Forderungen gegenüber Mitarbeiter	8.949,18	17,7
2300 Sonstige Forderungen	0,00	1.999,9
2565 Aktivierung Körperschaftsteuer	9.380,00	0,0
2580 Verrechnungskonto C. Müller	116.317,18	110,7
2584 Kautionen	20.225,54	19,3
	248.756,15	2.249,5
9. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
1900 Aktive Rechnungsabgrenzung	1.245,93	0,0
2900 ARA	40.537,86	31,4
2910 Leasinganzahlungen	600,00	1,2
	42.383,79	32,6
	3.639.820,08	5.637,9
AUSLANDSAKTIVA		
2061 Auslandsaktiva	124.997,94	114,8

PASSIVA	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
1. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN		
a. Täglich fällig		
2834 BKS Bank AT40 1700 0001 0902 8061	0,00	1,1
2. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN		
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	101.540,74	148,2
3301 n.n.fakt.Verbindlichkeiten	4.333,81	32,2
3310 Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeiter (Barauslagen)	4.487,45	1,2
3311 Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeiter (Barauslagen)	49,00	0,7
3360 Lieferverbindlichkeiten EU	846,19	39,1
3370 Lieferverbindlichkeiten Drittstaaten	19,63	0,2
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	7.553,82	17,5
3540 Verrechnung Lohnsteuer	70.050,46	50,6
3541 Verrechnung DB	9.302,96	6,9
3542 Verrechnung DZ	877,53	0,7
3550 Verrechnung Kommunalsteuer	1.794,35	5,6
3551 Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	126,00	0,0
3600 Sozialversicherungsanstalten	67.723,94	53,0
3700 übrige sonstige Verbindlichkeiten	5.122,76	0,0
3730 Verbindlichkeiten aus Lohn- u. Kirchensteuer BS DE	12.294,49	14,9
3740 Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	1.019,48	0,0
3840 USt laufendes Jahr BS DE	0,00	0,0
	287.142,61	370,7
3. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
3900 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	5,7
4. RÜCKSTELLUNGEN		
a. Steuerrückstellungen		
3035 Gewerbesteuerückstellung, § 4 Abs. 5b EStG	0,00	8,8
b. Sonstige		
3040 sonstige Rückstellungen	59.900,00	83,4
3041 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	114.690,96	68,0
3043 Rückstellung für Boni	54.285,00	67,9
3045 Rückstellungen für Gutstunden	3.441,48	6,7
3070 Sonstige Rückstellungen	21.974,38	21,4
3079 Urlaubsrückstellungen BS DE	9.443,21	19,0
	263.735,03	266,4
	263.735,03	275,2
5. GEZEICHNETES KAPITAL		
9010 Grundkapital	1.263.160,00	126,3

PASSIVA	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
6. KAPITALRÜCKLAGEN		
a. Gebundene		
9250 gebundene Rücklagen	1.792.071,44	4.846,8
b. Einbezahltes, aber noch nicht eingetragenes Kapital		
9255 Einbezahltes aber noch nicht eingetragenes Kapital	21.711,00	0,0
	1.813.782,44	4.846,8
7. GEWINNRÜCKLAGEN		
a. Gesetzliche Rücklagen		
9300 gesetzliche Rücklagen	12.000,00	12,0
8. BILANZGEWINN		
a. Gewinn-/Verlustvortrag		
9380 Gewinnvortrag aus Vorjahren	0,00	457,5
9385 Gewinnausschüttung	0,00	-457,5
	0,00	0,0
	3.639.820,08	5.637,9
ANRECHENBARE EIGENMITTEL		
9001 anrechenbares EK gem. § 10 Abs 3 WAG	3.085.160,44	4.977,5
EIGENMITTELANFORDERUNGEN		
9002 Eigenmittelanforderungen gem. § 10 Abs 5 WAG	1.501.937,39	1.100,8
AUSLANDSPASSIVA		
3303 Auslandspassiva	49.931,19	131,5

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

CMTA AG

01.01.2024 bis 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung	2024 EUR	2023 TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge		
7100 Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	9,07	0,0
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	48.351,86	12,1
8110 Zinserträge aus Forderungen	6.066,80	5,3
	54.427,73	17,5
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
8300 Zinsaufwand für Bankkredite	23,41	1,2
I. <u>Nettozinsertag</u>	54.404,32	16,2
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		
a. Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen		
8000 Gewinnanteil CMTA GmbH & Co KG	26.907,71	84,0
8040 Beteiligungserträge aus verbundenen Unternehmen	36.058,80	0,0
	62.966,51	84,0
4. Provisionserträge		
4000 Umsatzsteuerfreie Umsätze im Inland	3.669.637,99	2.420,7
4001 Umsatz aus Bonds Inland	0,00	1.383,5
4002 Umsatz aus NSV Inland	0,00	282,5
4005 Umsatz aus Geldmarkt	5.720,56	4,5
4010 Umsätze EU (RC)	837.495,00	1.284,1
4011 Umsätze aus Bonds EU (RC)	0,00	82,6
4013 Umsätze aus SSD EU (RC)	0,00	23,9
4023 Umsätze aus SSD Drittland	0,00	148,5
4100 Steuerfreie Umsätze § 4 Nr. 8 ff UStG	208.349,18	282,5
4336 Erlöse aus im and. EG-Land steuerpfl. sonst. Leistungen, 13 b	139.985,53	222,8
	4.861.188,26	6.135,7
5. Sonstige betriebliche Erträge		
4700 Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	7.105,45	23,8
4830 Sonstige betriebliche Erträge 0 %	3.713,16	5,0
4840 Sonstige betriebliche Erträge 20%	208,33	8,8
4860 Kursgewinne aus Fremdwährungstransaktionen	1,93	4,9
4930 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	13.105,89	1,4
4940 Verrechnete sonstige Sachbezüge	12.737,65	0,0
4972 Erstattungen Aufwendungsausgleichsgesetz	4.686,84	5,8
4991 Sachbezüge 0 %	0,00	11,5
	41.559,25	61,2
II. <u>Betriebserträge</u>	5.020.118,34	6.297,0
6. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a. Personalaufwand		
6020 Gehälter	684.420,04	872,3
6072 Sachzuwendungen und Dienstleistungen an Arbeitnehmer	1.305,00	0,0
6076 Veränderung Urlaubsrückstellungen (DE)	0,00	0,9

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

CMTA AG

01.01.2024 bis 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung	2024 EUR	2023 TEUR
6090 Fahrtkostenerstattung Wohn./Arbeitsstätte	1.174,50	0,0
6110 Gesetzliche soziale Aufwendungen	100.785,97	133,4
6120 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	3.383,43	2,4
6130 Freiwillige soziale Aufwend., lohnsteuerfrei	3.783,88	1,7
6170 Sonstige soziale Abgaben	0,00	3,0
6200 Gehälter Partner	1.369.586,90	727,9
6202 Gehälter Mitarbeiter	1.159.209,84	1.239,4
6203 Vorstandsbezüge	358.701,24	247,6
6220 Nichtleistungsgehälter	-6.578,75	2,5
6225 Zulagen (Angestellte)	4.285,68	0,0
6230 Prämien und Provisionen Mitarbeiter	-13.621,00	73,6
6232 Prämien Vorstände	0,00	54,3
6240 Sonderzahlungen Partner	124.919,90	98,3
6241 Sonderzahlungen Mitarbeiter	324.251,89	232,1
6242 Sonderzahlungen Vorstände	59.783,54	41,3
6272 Sachbezüge Partner	0,00	11,5
6304 Betriebsveranstaltungen	5.634,20	4,4
6407 Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) Partner	21.005,65	11,6
6408 Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) Mitarbeiter	24.239,17	24,4
6409 Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) Vorstände	6.402,78	4,4
6418 Veränderung Urlaubsrückstellungen	39.226,00	14,1
6419 Veränderung Urlaubsrückstellung LNK	7.592,02	2,8
6420 Veränderung Gutstundenrückstellungen	1.808,99	-0,3
6425 Beiträge (DE)	14,28	0,0
6560 Invalidenausgleichstaxe	3.504,00	0,3
6605 gesetzlicher Sozialaufwand Partner	163.193,65	71,9
6606 gesetzlicher Sozialaufwand Mitarbeiter	256.625,02	267,0
6607 gesetzlicher Sozialaufwand Vorstände	35.308,04	34,2
6621 Dienstgeberbeitrag Partner	51.373,29	26,3
6622 Dienstgeberbeitrag Mitarbeiter	58.708,76	48,4
6623 Dienstgeberbeitrag Vorstände	15.483,88	10,7
6630 Repräsentationskosten (Deutschland)	5.295,91	9,5
6632 Dienstgeberzuschlag Mitarbeiter	10.399,19	22,6
6633 Dienstgeberzuschlag Vorstände	1.422,82	1,0
6641 Kommunalsteuer Partner	35.617,80	18,8
6642 Kommunalsteuer Mitarbeiter	53.637,90	52,9
6643 Kommunalsteuer Vorstände	12.554,50	8,7
6651 Wiener Dienstgeberabgabe U-Bahn Partner	1.090,00	0,5
6660 sonstige Lohnabgaben	0,00	25,9
6780 Weiterbildung Mitarbeiter	8.521,70	7,9
6790 freiwilliger Sozialaufwand	48.790,51	56,7
6853 Gehaltsverrechnungsaufwand	5.200,83	4,4
	5.048.042,95	4.471,3
b. Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)		
5800 Skontoertrag 20 %	-3.112,06	-0,7
6039 Pauschale Steuern für Arbeitnehmer	2.892,37	1,9
6300 Sonstige betriebliche Aufwendungen	92,75	0,0
6310 Miete Büro	70.042,37	80,5
6320 Heizung	0,00	0,3

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

CMTA AG

01.01.2024 bis 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung	2024	2023
	EUR	TEUR
6325 Gas, Strom, Wasser	4.029,96	1,6
6330 Reinigung	7.150,00	5,7
6405 Versicherungen für Gebäude	0,00	0,6
6565 Mietleasing Kfz	10.258,15	0,0
6646 Trinkgelder	379,69	0,2
6663 Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	6.430,13	13,1
6664 Reisekosten Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwand	1.050,80	1,5
6665 Reisekosten Arbeitnehmer Übernachtungsaufwand	11.278,04	0,0
6668 Reisekosten Arbeitnehmer Kilometergelderstattung	1.168,20	3,2
6800 Porto	26,98	0,0
6805 Telefon	1.370,16	1,4
6810 Telefax und Internetkosten	532,47	0,4
6815 Bürobedarf	390,47	1,7
6821 Fortbildungskosten	381,00	2,4
6825 Rechts- und Beratungskosten	1.260,00	5,5
6845 Sonstige Gebühren und Abgaben	1.444,52	1,3
6852 Lizenzgebühren Bloomberg	93.512,54	147,6
6854 Aufwand Personalberatung	8.302,63	0,0
6856 Steuerberatungsaufwand	18.626,50	14,6
6857 Rechtsberatungsaufwand	452,20	3,9
6880 Aufwendungen aus Kursdifferenzen	271,85	0,3
7180 Sonstige Gebühren und Abgaben	23.917,57	31,1
7200 Instandhaltung	6.615,32	0,0
7206 Wartung Mietobjekte	0,00	0,6
7210 Reinigung	0,00	19,2
7230 Strom Büro Graz	27.861,92	11,9
7231 Strom Büro Linz	4.421,51	0,7
7232 Betriebskosten Büro Wien	27.506,47	21,6
7234 Strom Dienstwohnung	672,71	0,2
7235 Heizung Büro Graz	0,00	7,8
7300 Transporte durch Dritte	0,00	3,4
7320 Leasing PKW (Audi) G-963TN	0,00	14,4
7321 KFZ-Versicherung (Audi) G-963TN	0,00	4,1
7325 Aufwand PKW(Audi) G-963TN	0,00	5,4
7326 Leasing E-Kfz W 19455M	0,00	1,5
7327 Leasing PKW (BMW) G-245VM	0,00	11,9
7328 KFZ-Versicherung (BMW) G-245VM	0,00	3,8
7329 Aufwand PKW (BMW) G-245VM	0,00	6,9
7331 Kfz-Versicherungen (BMW) G-164VS	0,00	4,3
7332 Leasing PKW (BMW) G-164VS	0,00	15,6
7333 Aufwand PKW (BMW) G-164VS	0,00	6,9
7335 KFZ-Betriebskosten	12.574,02	0,0
7336 KFZ-Leasingaufwand	43.399,67	0,0
7337 KFZ-Versicherungen	11.195,27	0,0
7340 Reisespesen	56.879,03	45,5
7345 Kilometergelder	25.442,99	20,1
7355 Diäten Ausland	2.144,14	2,6
7360 Taggelder 10 %	3.970,07	3,9
7380 Telefon Festnetz	18.301,27	17,5
7381 IT-Hardware	6.666,94	9,4

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

CMTA AG

01.01.2024 bis 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung	2024	2023
	EUR	TEUR
7382 IT-Software	11.477,38	5,9
7383 Standleitung (LWL)	0,00	2,9
7384 Kleinmaterial IT	1.175,57	4,1
7385 Wartung EDV	82.412,97	33,9
7386 Software Lizenzen	64.736,66	49,3
7387 Virtuelle Hardware & Cloud Dienste	6.927,84	3,0
7388 Remote Desktop Benutzer	0,00	23,0
7389 IT Projekt Support	18.034,37	51,2
7390 Postgebühren	0,00	4,4
7400 Mietaufwand Graz	64.283,87	61,5
7401 Mietaufwand Wien	181.531,50	155,0
7402 Mietaufwand Linz	17.057,78	16,7
7406 Mietaufwand Garagen	17.386,80	17,4
7407 Mietaufwand Dienstwohnung	9.446,30	2,5
7500 Außerordentliche Aufwendungen DE	0,09	0,0
7510 DeltaconX (Meldesystem)	32.544,00	19,8
7520 Provisionen FMA	148.263,30	104,4
7540 Provision AeW	19.117,01	14,5
7580 Lizenzgebühren Bloomberg	301.172,24	306,0
7581 Bloomberg Tools	473.564,06	1,7
7600 Büromaterial und Druckkosten	12.277,73	14,7
7610 Porto, Postgebühren, Pakete	6.889,76	0,0
7630 Fachliteratur und Zeitungen	4.097,70	3,5
7650 Werbung	35.799,13	10,9
7652 Public Relations	12.250,31	21,9
7653 Interne Veranstaltungen / Workshops	38.619,34	31,5
7660 Repräsentationsaufwand	31.509,86	25,8
7690 Trinkgeld	2.523,79	2,4
7700 Sachversicherungen	24.867,10	20,6
7701 Betriebshaftpflicht	0,00	4,2
7730 Aufwand Personalberatung	3.858,40	2,3
7735 Aufwand Recruiting	0,00	8,2
7740 Steuerberatungsaufwand	82.831,10	42,8
7745 Lohn- und Gehaltsverrechnung	12.870,60	13,0
7750 Rechts- und Beratungsaufwand	135.905,04	89,6
7751 Aufwand Compliance	29.445,00	20,0
7760 Aufwand Wirtschaftsprüfung	28.000,00	17,1
7761 Aufwand interne Revision	17.220,00	15,9
7765 Sonstiger Beratungsaufwand	335.492,09	237,3
7766 Aufsichtsratsvergütungen	33.000,00	25,5
7770 Aus- und Weiterbildung	0,00	0,2
7780 Mitgliedsbeiträge	1.922,12	2,5
7783 Grundumlage	700,00	0,7
7790 Spesen des Geldverkehrs	11.572,49	17,5
7791 Mahnspesen	743,93	0,0
7800 Schadensfälle	1.600,00	0,0
7850 Kursdifferenzen	263,71	0,4
7860 sonstiger betrieblicher Aufwand	0,00	0,0

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

CMTA AG

01.01.2024 bis 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung	2024 EUR	2023 TEUR
7990 Aufwand Vorsteuer nicht abzugsfähig	1.290,21	2,0
	2.824.481,77	2.065,3
	7.872.524,72	6.536,6
7. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten enthaltenen Vermögensgegenstände		
6260 Sofortabschreibung GWG	324,98	2,4
7010 Abschreibung auf immaterielles Anlagevermögen	3.778,00	5,3
7020 Abschreibung auf Sachanlagevermögen	107.173,53	72,0
7021 Abschreibung GWG	17.946,64	21,6
7025 Abschreibung aus Sachanlagevermögen (DE)	11.123,08	15,2
	140.346,23	116,5
III. Betriebsaufwendungen	8.012.870,95	6.653,1
IV. Betriebsergebnis	-2.992.752,61	-356,0
V. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.992.752,61	-356,0
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag		
7604 Körperschaftsteuererstattungen für Vorjahre	0,00	-12,8
7607 Solidaritätszuschlag Erstattungen für Vorjahre	0,00	-0,7
8500 Körperschaftsteuer	3.500,00	3,5
8540 Kapitalertragsteuer	0,46	0,0
8550 Kapitalertragsteuer 25% (Deutschland)	0,01	0,0
8590 Zuweisung Rückstellung für latente Steuern	0,00	-11,1
	3.500,47	-21,1
VI. Jahresfehlbetrag	-2.996.253,08	-334,9
9. Rücklagenbewegung		
8700 Auflösung gebundener Kapitalrücklage	2.996.253,08	146,9
8770 Auflösung andere (freie) Rücklage	0,00	188,0
	2.996.253,08	334,9
VI. Jahresgewinn	0,00	0,0
10. Gewinnvortrag		
9380 Gewinnvortrag aus Vorjahren	0,00	457,5
9385 Gewinnausschüttung	0,00	-457,5
	0,00	0,0
VII. Bilanzgewinn	0,00	0,0

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wird der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wird der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wird dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen werden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wird entsprechend Rechnung getragen.

Mit Bescheid vom 23. Jänner 2018 hat die Finanzmarktaufsicht der Gesellschaft die Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) im Bereich Anlagenberatung (§ 3 Abs 2 Z 1 WAG 2018) und Annahme und Übermittlung von Aufträgen (§ 3 Abs 2 Z 3 WAG 2018) in Bezug auf übertragbare Wertpapiere (§ 1 Z 7 lit a WAG 2018) und Geldmarktinstrumente (§ 1 Z 7 lit b WAG 2018) erteilt.

Der Jahresabschluss wird daher gemäß § 71 Abs 1 WAG 2018 unter Beachtung der Gliederungsvorschriften der Anlage 2 zu Artikel I § 43 Bankwesengesetz (BWG), unter Beachtung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sowie der besonderen Ansatz- und Bewertungsbestimmungen des BWG (§ 43 Abs 1, 2 und 3, §§ 45 bis 59a, § 64 und § 65 Abs 1 und 2 BWG) erstellt.

Seit Februar 2023 besteht in Österreich die Möglichkeit, eine erweiterte MiFID Konzession zu beantragen. Als Teil der Strategie zu einem One-Stop-Shop für ihre Kunden zu werden und um die laufende Geschäftstätigkeit in den selben Strukturen und Prozessen wie der europäische Wettbewerb ausüben zu können, hat die Gesellschaft am 01.02.2023 bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) die Erweiterung der Konzession beantragt. Nach erfolgtem Konzessionierungsverfahren wurde die erweiterte Konzession im 4. Quartal 2023 mit Wirksamkeit ab 03.01.2024 erteilt. Die CMTA AG ist damit die erste österreichische Wertpapierfirma, welche über eine derart umfangreiche Konzession verfügt.

Forderungen

Die Forderungen werden mit dem Nennwert angesetzt. Bei der Bewertung von Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Soweit es erforderlich ist, wird die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet, wobei unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht voraussichtlich nicht dauernde Wertminderungen jedenfalls erfolgswirksam berücksichtigt werden. Bei Wegfall der Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen werden Zuschreibungen vorgenommen.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Nutzungsdauer beträgt 3 Jahre.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Nutzungsdauer beträgt zwischen 3 und 10 Jahren.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens werden im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Bei der Bewertung von Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Soweit es erforderlich ist, wird die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Latente Steuern

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden. Ergeben sich Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten und bauen sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder ab, so wird eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung als Rückstellung für passive latente Steuern angesetzt. Sich insgesamt ergebende Steuerentlastung werden im Jahresabschluss nicht als aktive latente Steuern angesetzt.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und/oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen an Kreditinstitute

Der Bilanzposten beinhaltet nur täglich fällige und frei verfügbare Bankguthaben.

Forderungen an Kunden

Zum Bilanzstichtag belaufen sich die Restlaufzeiten von Kundenforderungen in Höhe von EUR 16.471,95 (Vorjahr EUR 126.892,75) auf weniger als drei Monate.

Beteiligungen, immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Entwicklung der einzelnen Posten der immateriellen Vermögensgegenstände sowie des Sach- und Finanzanlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem beiliegenden Anlagespiegel ersichtlich.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen folgende Gesellschaften:

Firmenname	Firmensitz	Anteil		Letztes	
		Eigenkapital	in %	Ergebnis	Bilanzstichtag
CMTA Invest GmbH	8010 Graz	37.182,00	100,0	2.182,00	31.12.2024
CMTA Invest GmbH & Co KG	8010 Graz	146.907,71	100,0	26.907,71	31.12.2024

Im Geschäftsjahr 2024 ist es bei der CMTA GmbH & Co KG zu einer teilweisen Freigabe der einbezahlten Pflichteinlage (vormals EUR 250.000,00) im Ausmaß von EUR 130.000,00 gekommen, sodass sich die geleisteten Einlagen der Gesellschaft seither auf EUR 120.000,00 belaufen. Die CMTA GmbH & Co KG ist derzeit zu einem neuerlichen vollständigen Abruf der Pflichteinlage bis maximal EUR 250.000,00 berechtigt, wobei im Abruf eine angemessene Frist, mindestens jedoch zwei Wochen, für die Einzahlung der Pflichteinlage einzuräumen ist.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände umfassen Forderungen gegenüber Vorständen in Höhe von EUR 132.854,92 (Vorjahr EUR 110.693,93), Forderungen gegenüber Aktionären in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 1.999.900,00), hinterlegte Kautionen in Höhe von rund EUR 34.605,54 (Vorjahr EUR 35.930,54), Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 62.966,51 (Vorjahr EUR 83.956,55) sowie Forderungen gegenüber der Finanzverwaltung in Höhe von EUR 9.380,00 (Vorjahr EUR 0,00), Forderungen gegenüber Mitarbeitern in Höhe von EUR 8.949,18 (Vorjahr EUR 17.668,76) sowie übrige sonstige Forderungen in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 1.316,00).

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten aus bezogenen Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 106.740,37 (Vorjahr EUR 219.615,78), Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von EUR 100.079,26 (Vorjahr EUR 90.597,83), Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden in Höhe von EUR 1.920,35 (Vorjahr EUR 5.646,75), Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskrankenkassen in Höhe von EUR 68.743,42 (Vorjahr EUR 52.975,59), Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern in Höhe von EUR 4.536,45 (Vorjahr EUR 1.908,18) sowie übrige sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 5.122,76 (Vorjahr EUR 0,00).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind, wie auch im Vorjahr, keine Verbindlichkeiten in fremder Währung enthalten.

Sämtliche sonstige Verbindlichkeiten weisen, wie auch im Vorjahr, Restlaufzeiten von weniger als drei Monate auf.

Rückstellungen

Steuerrückstellungen werden für noch nicht veranlagte Körperschaftsteuern gebildet.

Latente Steuern resultieren im Wesentlichen aus von den unternehmensrechtlichen Buchwerten abweichenden steuerlichen Buchwerten im Sachanlagevermögen aufgrund degressiver AfA gemäß § 7 Abs 1a EStG idF KonStG 2020 und dem Ergebnisanteil der CMTA Invest GmbH & Co KG. Daraus ergeben sich zum Bilanzstichtag passive latente Steuern in Höhe von rund TEUR 11,4 (Vorjahr TEUR 18). Insoweit wurden per 31.12.2024 aktive latente Steuern aus vorhandenen steuerlichen Verlustvorträgen angesetzt und mit den passiven latenten Steuern verrechnet.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** handelt es sich um Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten und Rückstellungen für Prämien an Dienstnehmer sowie für nicht konsumierte Urlaube und Gutstunden bzw Sozialabgaben.

Eigenkapital

Das Eigenmittelerfordernis ergibt sich aus 25% der fixen Gemeinkosten des letzten festgestellten Jahresabschlusses gemäß Art 97 CRR bzw. Art 13 IFR in Höhe von EUR 1.501.937,39 (Vorjahr EUR 1.100.794,15).

Die Berechnung erfolgte auf Grundlage des nationalen geltenden Rechnungslegungsrahmens.

Die anrechenbaren Eigenmittel im Sinne des Art 9 IFR betragen EUR 3.085.160,44 (Vorjahr EUR 4.977.539,15).

In die gesetzliche Rücklage gemäß § 229 Abs 4 iVm Abs 6 UGB wurde im Geschäftsjahr 2020 ein Betrag in Höhe von EUR 12.000,00, was 10% des Nennkapitals entsprach, eingestellt. Im Geschäftsjahr 2024 wurde das Nennkapital um EUR 1.136.844,00 erhöht. Eine korrespondierende Erhöhung der gesetzlichen Rücklage wurde im Geschäftsjahr 2024 mangels Vorliegens eines Jahresüberschusses nicht vorgenommen.

Wenngleich die CMTA AG seit 03.01.2024 einen erweiterten Konzessionsumfang besitzt, wurden die hinzugekommenen Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen im Berichtsjahr 2024 noch nicht ausgeführt. Somit wurde keiner der Schwellenwerte gem. Art 12 IFR überschritten und folglich war die CMTA im gesamten Berichtsjahr 2024 als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma iSd Art 12 IFR zu qualifizieren.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung und sonstige Angaben

Die Gesellschaft erzielte im Jahr 2024 unter der Konzession für Wertpapierdienstleistungen ausschließlich Umsätze aus der Annahme und Übermittlung von Aufträgen. Konzessionspflichtige Umsätze wurden erzielt mit Kunden in Österreich im Ausmaß von EUR 3.658.615,97 (Vorjahr EUR 4.086.763,45), in Deutschland im Ausmaß von EUR 503.045,00 (Vorjahr EUR 1.900.396,37), in der Schweiz im Ausmaß von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 148.500,00) und in Tschechien im Ausmaß von EUR 15.000,00 (Vorjahr EUR 0,00).

Eine detaillierte Überleitung zu fixen Gemeinkosten ist im gesonderten Prüfungsbericht gem. § 71 WAG enthalten.

Gesamtkapitalrentabilität gemäß § 64 Abs 1 Z 19 BWG

	2024 (in EUR)	2023 (in EUR)
Jahresergebnis nach Steuern (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	-2.996.253,08	-334.900,85
Bilanzsumme zum Bilanzstichtag	3.639.820,08	5.637.875,88
Gesamtkapitalrentabilität	-82,32 %	-5,94 %

Zahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2024 durchschnittlich 34 Arbeitnehmer (Vorjahr 38 Arbeitnehmer).

Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 0,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Um das Wachstum der CMTA AG unabhängig vom operativen Ergebnis weiter strategisch voranzutreiben, wurde nach der Durchführung einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Hauptversammlung vom 27. November 2024 eine weitere Kapitalerhöhung beschlossen. Die dabei vereinbarte Eigenkapitalzufuhr in Höhe von rund EUR 1,1 Mio. wurde noch im Jahr 2024 vereinnahmt und die Kapitalerhöhung Anfang 2025 - auch im Firmenbuch eingetragen.

Für das Jahr 2025 sind weitere Kapitalerhöhungen im Volumen von EUR 5 Mio. bis EUR 8 Mio. geplant und ist deren Durchführung zum Zeitpunkt der Jahresabschlussaufstellung im Prozess bereits weit fortgeschritten.

Der Geschäftsverlauf 2024 war im Jahresrückblick sehr volatil, in Anbetracht dieses Umfeldes jedoch zufriedenstellend. Bedingt durch ein dynamisches Marktumfeld wurden Schritte, die in der strategischen Roadmap bis 2030 vorgesehen waren, zum Teil beschleunigt bzw. vorweggenommen. So wurde die Transformation des Geschäftsmodells der CMTA, vom stark illiquiden Markt zur Implementierung der Technologie auch für den liquideren und damit weniger volatilen Bereich des Marktes, sowie eine Ausdehnung auf den Primärmarkt, bereits in 2024 gestartet. Die herausfordernden Marktbedingungen konnten dadurch teilweise, jedoch nicht vollständig, ausgeglichen werden. Um den technologischen Vorteil und die Geschwindigkeit der Anpassung des Geschäftsmodells, wie beschrieben, beizubehalten, wurde die strategische Entscheidung getroffen, weitere Kapitalerhöhungen durchzuführen und die Investitionen, auch unter Berücksichtigung eines Umsatzrückgangs auf EUR 5 Mio. im Jahr 2024, im geplanten Ausmaß aufrecht zu erhalten.

Darüber hinaus sind nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2024 keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Angaben zu den Mitgliedern des Vorstands

Vorstand:	Name	ab
	Christoph Müller	03.10.2020
	Mag. Martin Strohmaier	03.10.2020

Haftungsverhältnisse und sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse	48.690,90	48.690,90
Art und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit:		

Zudem hat die CMTA AG aus aufsichtsrechtlichen Gründen eine harte Patronatserklärung zur Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen der CMTA Invest GmbH sowie der CMTA Invest GmbH & Co KG abgegeben. Zum Bilanzstichtag drohen keine Inanspruchnahmen daraus.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als **Aufsichtsräte** tätig

Aufsichtsrat:	Name	Funktion
	Mag. Gernot Wilfling	Vorsitzender
	Mag. Peter Stanzenberger	Stellvertreter des Vorsitzenden
	Mag. Peter Grandl	Mitglied
	Reinhard Puntigam	Mitglied

Kredite an die Mitglieder des Vorstandes wurden in Höhe von EUR 138.278,31 (Vorjahr EUR 122.307,58) gewährt. Darin enthalten sind Zinsen für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von EUR 6.045,27 (Vorjahr EUR 5.288,15).

Die Angaben zu Bezügen des Vorstandes werden unter Inanspruchnahme der Schutzklausel gemäß § 64 Abs 6 letzter Satz BWG unterlassen.


Die Gesellschaft führt kein **Handelsbuch**.

Das **Grundkapital** der Gesellschaft beträgt EUR 1.263.160,00 (Vorjahr EUR 126.316,00) und wurde durch 1.263.160 (Vorjahr 126.316) auf Namen lautende Stückaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 aufgebracht.


Angaben zu Zweigniederlassungen gemäß § 17 WPF für das Berichtsjahr 2024

1.	Firma der Niederlassung, Geschäftsbereiche und Standort	CMTA AG - Zweigniederlassung Deutschland, Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Ottobrunnerstraße 39, D-82008 Unterhaching
2.	Umsatz	EUR 1.135.216,34
3.	Anzahl der Mitarbeiter (VZÄ)	6,8
4.	Jahresergebnis vor Steuern	EUR -690.075,32
5.	Steuern auf Gewinn oder Verlust	EUR 0,00
6.	Erhaltene öffentliche Beihilfen	EUR 0,00

Graz, am

	Signatory	Christoph Müller
	Date/Time-UTC	2025-06-02T15:56:43+02:00
	Verification	Information about the verification of the electronic signature can be found at: https://www.signaturpruefung.gv.at
Note	This document is signed with a qualified electronic signature. According to Art. 25 para. 2 of the Regulation (EU) No 910/2014 of 23. July 2014 ("eIDAS-Regulation") it shall have the equivalent legal effect of a handwritten signature.	

Christoph Müller

	Unterzeichner	Martin Strohmaier
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-02T16:10:09+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Anlagenpiegel

zum 31.12.2024

CMITA AG

	Stand 01.01.2024		Zugänge		Anschaffungs-/Herstellungskosten Abgänge		Umbuchungen		Stand 31.12.2024		Stand 01.01.2024		Abgänge		Stand 31.12.2024		Stand 01.01.2024		Stand 31.12.2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Beteiligungen	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00	0,00	400,00
B. Anteile an verbundenen Unternehmen	285.000,00	0,00	130.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	155.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	285.000,00	0,00	285.000,00	0,00	155.000,00
C. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	31.105,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.105,68	23.545,68	3.778,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.560,00	0,00	7.560,00	0,00	3.782,00
D. Sachanlagen	1.052.685,89	60.325,92	18.271,62	0,00	1.094.740,19	196.342,97	136.568,23	0,00	1.281.245,87	219.888,65	140.346,23	0,00	18.271,62	0,00	18.271,62	314.639,58	856.342,92	780.100,61	0,00	780.100,61
SUMME ANLAGENSPIEGEL	1.369.191,57	60.325,92	148.271,62	0,00	1.281.245,87	219.888,65	140.346,23	0,00	1.281.245,87	219.888,65	140.346,23	0,00	18.271,62	0,00	18.271,62	341.963,26	1.149.302,92	939.282,61	0,00	939.282,61

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbraucher-geschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie- derkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zu- stimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor- kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatz- ansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betref- fenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungs- vermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten ver- arbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgewähr des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfähig aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmer- geschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien

